

# **Schulbewegung**

## **MV Bildung ist Zukunft e.V.**

# **SATZUNG**

### §1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

„Schulbewegung MV Bildung ist Zukunft e.V. " "

Nach seiner Eintragung im Vereinsregister trägt er den Namen:

„Schulbewegung MV Bildung ist Zukunft e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt.

(2) Sitz des Vereins ist Greifswald.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung in Mecklenburg - Vorpommern, in jeder, d.h. auch in finanzieller, Hinsicht. Dieser Zweck soll insbesondere durch die Einwerbung von Spenden, aber auch durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder erzielt werden, um die Bedeutung der Bildung zu stärken und deren Bestand, sowohl in wirtschaftlicher, als auch in finanzieller und wissenschaftlicher Hinsicht zu unterstützen. Dieser Zweck soll u.a. dadurch gefördert werden, dass der Verein Mittel in Form von Mitgliedsbeiträgen und Spenden sammelt und die nötige Öffentlichkeit herstellt, um oben genannte Aufgaben zu unterstützen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)". Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Diese müssen bereit sein, die Aufgaben des Vereins zu fördern.

(2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Der Antrag auf Entscheidung der Mitgliederversammlung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der bei der nächsten turnusmäßigen Vollversammlung eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbei zu führen hat.

(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Sie ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(5) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, das in grober Weise gegen seine Pflichten gegenüber dem Verein verstößt oder gegen die Interessen des Vereins handelt. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss persönlich oder schriftlich anzuhören. Es kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die alsdann endgültig über den Ausschluss durch Beschluss entscheidet.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden bei Kundgabe rechtsextremer / linksextremer, rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und/oder außerhalb des Vereins und/oder der Mitgliedschaft in rechtextremen/linksextremen und/oder fremdenfeindlichen Parteien und/oder Organisationen, wie z. B. der NPD oder der DVU.

#### §4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

#### §5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der 1. stellvertr. Vorsitzenden,
- und gegebenenfalls dem/der 2. stellvertr. Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds während der Amtsperiode kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins vorbehaltlich § 8. Ihm obliegen insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(4) Vertreter des Vereins im Sinne § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter jeweils allein handelnd.

(5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Der Vorstand trifft die Entscheidung darüber, welche der vorhandenen Finanzmittel für welche Projekte der Bildung ausgegeben werden, welche Personen mit welchen Projekten betraut werden, um diese zu fördern und welche Inhalte die Förderung und Unterstützung haben werden. Der Vorstand vertritt den Verein sowohl nach innen als auch nach außen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## §6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung hat eine Tagesordnung und einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres zu enthalten und darf per e-Mail mit Lesebestätigung verschickt werden. In Ausnahmefällen kann beim Vorstand die Versendung der Einladung per Post beantragt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung mit Angabe von Gründen fordert.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands
- e) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins, seine Weiterentwicklung bzw. die Erweiterung und Einschränkung bisheriger Aufgaben, einschließlich der Verwendung von Finanzmitteln, soweit nicht nach § 5 Abs. 7 der Vorstand zuständig ist.
- f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 4 S. 6,
- i) Beschlussfassung über alle übrigen der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn sie mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der qualifizierten Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder. Über die Änderung der Satzung des Vereins oder dessen Auflösung darf nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich als Tagesordnungspunkt auf der Einladung vorgesehen war.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 7 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten z. B. der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Er wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Berufung durch den Vorstand wird sofort wirksam, verliert jedoch ihre Gültigkeit, wenn die Mitgliederversammlung die Berufung versagt.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein sachverständig zu beraten und zu unterstützen.

#### § 8 Beitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 3 Buchst. f). Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beitrag ist fällig und am Beginn eines jeden Jahres im Voraus und spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

#### § 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen dem Förderverein des Landeselternrates „Eltern für Bildung und Erziehung in Mecklenburg Vorpommern e.V.“ übertragen.

Vorstehende Satzung wurde am 08.01.2009 beschlossen.